

Satzung des Vereins „Freunde und Förderer der art KARLSRUHE e.V.“

(Geänderte Fassung vom 22.05.2023)

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der art KARLSRUHE“
Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Freunde und Förderer der art KARLSRUHE e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Verein fördert Kunst und Kultur insbesondere im Rahmen der jährlich stattfindenden Kunstmesse art KARLSRUHE mit dem Ziel, die Allgemeinheit verstärkt an Kunst und Kultur heranzuführen und ihr Interesse hieran zu intensivieren.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Ankauf von Kunstobjekten, u.a. im Rahmen der jährlich stattfindenden Kunstmesse art KARLSRUHE, um sie den Museen in Baden-Württemberg, vorzugsweise in der Stadt Karlsruhe, leihweise zu überlassen;
 - b) wissenschaftliche Vortrags- und Informationsveranstaltungen über Kunst und Kultur;
 - c) Akquise von Spenden zur Finanzierung des Ankaufs von Kunstwerken oder sonstiger Fördermaßnahmen im Bereich der Kunst, beispielsweise durch das Veranlassen von Auktionen oder andere geeignete Maßnahmen;
 - d) Förderung von Kunstvermittlung, auch für Kinder und Jugendliche.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Sofern von dem Verein Überschüsse erwirtschaftet werden, sind diese zeitnah ausschließlich zu den genannten gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.
7. Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder eine oder mehrere andere steuerbegünstigte Körperschaften, die es

unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden haben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Empfängerinstitution/en. Dabei sollen vorrangig gemeinnützige Einrichtungen bedacht werden, die vergleichbare Zwecke wie der Verein verfolgen.

§3

Mitgliedschaft, Jahresbeitrag

1. Mitglied können geschäftsfähige natürliche oder juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Antrags, über den der Vorstand entscheidet.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder dessen Ziele oder die Kunstmesse art KARLSRUHE in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Die Mitgliederversammlung kann solchen Persönlichkeiten im Einzelfall auch andere Ehrentitel verleihen, die dann Ehrenmitgliedern im Sinne dieser Satzung gleichgestellt sind. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Jahresbeiträgen befreit. Sie haben in der Mitgliederversammlung oder anderen Organen des Vereins kein Stimmrecht.
3. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung eines Jahresbeitrages verbunden, der mit dem Beitritt für das jeweilige Geschäftsjahr fällig ist. Im Übrigen ist der Jahresbeitrag jeweils bis zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.
4. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Hierbei ist für juristische Personen ein höherer Beitrag festzulegen als für natürliche Personen.

Der Vorstand ist ermächtigt, einzelne Mitglieder ganz oder teilweise von der Pflicht zur Beitragszahlung zu befreien. Insbesondere kann der Vorstand für Persönlichkeiten, die um ihrer künstlerischen Bedeutung willen zur Mitgliedschaft eingeladen werden, einen abweichenden Jahresbeitrag festsetzen.

5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Person;
 - b) durch Austritt, der spätestens sechs Monate vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist;
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung nach Fälligkeit oder wenn ein wichtiger Grund in der Person des Mitglieds vorliegt. Dies gilt insbesondere, wenn durch das Verbleiben des Mitglieds das Ansehen oder wichtige Belange des Vereins gefährdet sind. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) das Kuratorium

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen per Post oder E-Mail einzuberufen. Dabei sind der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres am Sitz des Vereins oder gemäß § 5a in virtueller Form statt.

2. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder muss eine außerordentliche Versammlung einberufen werden.
3. Der Vorsitzende des Vorstandes oder im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter leitet die Versammlung und benennt den Schriftführer.
4. Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist, auch soweit über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden soll, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich oder in Textform mitgeteilt werden. Über die Behandlung später gestellter Anträge als Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und dem Vorstand vor der Versammlung schriftlich oder in Textform mitzuteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht und die von dem Rechnungsprüfer geprüfte Jahresrechnung entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung insbesondere zuständig für:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Vorstandswahlen,
 - c) Wahl des Rechnungsprüfers,
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplans
 - f) Auflösung des Vereins.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder aus dem Gesetz etwas anderes ergibt. Verlangt ein Mitglied der Mitgliederversammlung geheime Abstimmung bei der Wahl eines Vorstandsmitgliedes, so muss die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgen. Im Übrigen sind Abstimmungen geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Ergebnisprotokoll zu erstellen.

§ 5a Virtuelle Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation (zum Beispiel per Video- oder Telefonkonferenz, per E-Mail oder Online-Formular) ausüben können oder müssen oder ihre Stimme im Vorhinein ohne Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
2. § 5 gilt für die virtuelle Mitgliederversammlung entsprechend mit der Maßgabe, dass die an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder als anwesend gelten.
3. Der Vorstand regelt in einer Geschäftsordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen können. Diese Geschäftsordnung regelt auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der virtuellen Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.

Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung ist den Mitgliedern vor der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

4. Auch ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung nach § 5 oder § 5a dieser Satzung können Beschlüsse gefasst werden, wenn
 - a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte aller Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und
 - c) der Beschluss mit der nach dieser Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier von der Mitgliederversammlung gewählten natürlichen Personen.

Daneben gehört ihm als Vorstandsmitglied kraft Amtes der jeweilige Geschäftsführer der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH für die Dauer seiner Bestellung an. Unter mehreren Geschäftsführern wählt die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH das Vorstandsmitglied kraft Amtes aus.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, drei stellvertretende Vorsitzende und einen Schatzmeister.

2. Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder in gemeinschaftlichem Handeln berechtigt. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder Gesetz einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Aufstellung des Haushaltsplans; Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Die vier gewählten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres statt. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.
 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail, in einer Videokonferenz oder in anderer technischer Form fassen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§ 7 Das Kuratorium

1. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Es spricht die Empfehlung zum Ankauf von Kunstwerken gemäß § 2 Absatz 3 a) aus. Die Befugnisse des Vorstandes nach § 26 BGB bleiben unberührt.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer von drei Jahren berufen. Das Kuratorium besteht aus höchstens 12 Personen. Zu Mitgliedern des Kuratoriums können auch Personen gewählt werden, die dem Verein nicht als Mitglieder angehören. Das

Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Es kann zusätzlich Ehrenvorsitzende ernennen, die dann dem Kuratorium beratend angehören.

3. Das Kuratorium muss mindestens einmal im Jahr durch seinen Vorsitzenden einberufen werden. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 8 Satzungsänderung, Vereinsauflösung

Bei Beschlüssen zu einer Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins ist nur wirksam, wenn in ihm zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens gemäß § 2 Abs. 7 entschieden wird.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Gemeinnützigkeitsvorschriften verstoßen oder durch gesetzliche Änderungen unwirksam werden, dann wird die Satzung in ihrem Bestand im Übrigen nicht berührt. Die betroffenen Bestimmungen sind dann durch neue Regelungen zu ersetzen, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und dem Vereinszweck am nächsten kommen.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die auf Grund von Beanstandungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt der Satzung nicht berühren. Der Vorstand kann die Änderung nur einstimmig beschließen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Bestand der vom Vorstand beschlossenen Satzungsänderung durch Beschluss.

Karlsruhe, 31.03.2023

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 31.03.2023 beschlossen und am 22.05.2023 durch Vorstandsbeschluss gemäß § 9.2 in § 2.7 Satz 1 geändert.